

4. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung
im Entsorgungsgebiet des Abwasserzweckverbandes Gerswalde
(Gebührensatzung)

§ 1

Der § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die verbrauchsabhängige Gebühr im Sinne von § 4 Abs. 2 beträgt für jeden vollen Kubikmeter Abwasser

- | | |
|---|----------|
| 1. bei zentral angeschlossenen Grundstücken: | 3,31 € |
| 2. bei dezentral angeschlossenen Grundstücken mit Sammelgrube: | 7,37 € |
| 3. bei dezentral angeschlossenen Grundstücken mit Kleinkläranlagen: | 0,44 €.“ |

§ 2

(1) Der § 5a Abs. 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt geändert:

„Sofern zur Abwasserentsorgung von dezentral angeschlossenen Grundstücken eine Schlauchlänge von mehr als 20 m bis 30 m erforderlich ist, wird eine zusätzliche Gebühr von 59,50 € je Entsorgung erhoben. Wenn eine Schlauchlänge von mehr als 30 m erforderlich ist, wird eine zusätzliche Gebühr von 95,20 € je Entsorgung erhoben.“

(2) Der § 5a Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Für Einsätze zur mobilen Abwasserentsorgung an den Wochenenden (Sonnabend 7.00 – 16.00 Uhr) wird eine zusätzliche Gebühr für jede Einsatzstunde des Entsorgungsfahrzeuges von 142,80 € erhoben.“

§ 3

(1) Der § 8 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Für jede Abnahme von Wasserzählern erhebt der AWZV gemäß § 4 Abs. 5 und 6 eine Gebühr von 86,00 €.“

(2) Der § 8 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Für die Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung einschließlich der Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage werden Verwaltungsgebühren erhoben:

- a) im Bereich der zentralen öffentlichen Entwässerungsanlage
in Höhe von 270,00 €
- b) im Bereich der dezentralen öffentlichen Entwässerungsanlage
in Höhe von 128,00 €.“

(3) Der § 8 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Für schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen und Bewilligungen erhebt der AWZV eine Gebühr von 11,00 € je angefangene 1/4 h.“

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2021 in Kraft.

Gerswalde, den 01.12.2020



Rutter
Verbandsvorsteher

9.